

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Speicherheizungen STROM WÄRME LS gemeinsam

für gemeinsame Messung

kein Grundpreis, wenn ≤ 1 kWh/Tag

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grundversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung STROM WÄRME LS gemeinsam Für Doppeltarifzähler		Bis 365 kWh HT/Jahr	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	0,00 EUR		
Hochtarif (HT)-Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)			53,40 ct
Niedertarif (NT)-Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)			20,60 ct
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	0,00 EUR		
HT-Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde			44,87 ct
NT-Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde			17,31 ct
In den Netto-Endpreis fließen ein:	EUR/Jahr		ct/kWh
Stromsteuer			2,050
HT-Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			2,390
NT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			0,110
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz			6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz			0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung			0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes			0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten			0,009
Als Entgelte des Netzbetreibers³ fließen ein:			
Netzentgelt Grundbetrag	40,00		
HT-Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			4,110
NT-Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde			2,060
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Tarifschaltgerät	28,59		
Energiepreis-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:	68,59		16,140
Energiepreis-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:	68,59		11,810
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-68,59		
am HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde			28,730
am NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde			5,500

Bei einem HT-Jahresverbrauch von mehr als 365 kWh/Jahr erfolgt die Abrechnung nach den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung STROM WÄRME GV gemeinsam.

¹ Die genannten Energiepreise der Grund- und Ersatzversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

² Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

³ Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers N-ERGIE Netz GmbH.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind:

- Leerstände von ungenutzten oder nicht vermieteten Wohnungen, Häusern oder Flächen
- Die Anmeldung zum Leerstand erfolgt nur vom Eigentümer oder Vermieter und wird nur von diesen angenommen.
- Die Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM WÄRME LS gemeinsam (Leerstand) ist auf ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres oder Überschreiten der 365 kWh/Jahr Grenze folgt automatisch eine Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM WÄRME GV gemeinsam.
- Anschluss von Anlagen zur elektrischen Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Speicherfunktion.
- Fester Anschluss der Geräte (keine Steckverbindung) an einen gesonderten Heizstromkreis.
- Die Messung erfolgt über einen Doppeltarifzähler und gemeinsam mit dem Haushaltsstrom.
- Es gelten die Tarifzeiten, Freigabezeiten und Sperrzeiten des Netzbetreibers.

Hinweise zu Schaltzeiten:

- Für die Festlegung bzw. Änderung der Tarifzeiten (Hochtarif- und Niedertarifzeiten) sowie für Sperr- und Freigabezeiten ist ausschließlich der örtliche Netzbetreiber verantwortlich.
- Im Netzgebiet unserer Tochtergesellschaft N-ERGIE Netz GmbH gelten derzeit folgende Tarifzeiten (Stand Dezember 2020)
- Niedertarifzeiten (NT):
 - an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages
 - an Samstagen von 13:00 bis 24:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 6:00 Uhr des folgenden TagesAls Feiertage gelten die für Nürnberg festgelegten gesetzlichen Feiertage. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeiten (HT).
- Bei einer Änderung der Tarifzeiten oder der Sperr- und Freigabezeiten durch den örtlichen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung dieser Zeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

Weitere Preise

	Netto	Brutto
Entgelt für 0,4-kV Stromwandlersatz	28,18 EUR/Jahr	33,53 EUR/Jahr
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchs-zählung	52,67 EUR/Jahr	62,68 EUR/Jahr

Stromsteuer

Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Telefon 0800 1008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt

Vermieter- und Umzugsservice
Telefon 0800 0911000 (kostenfrei)
Fax 0911 802-15111
vermiederservice@n-ergie.de
www.n-ergie.de/vermieter